

Checkliste Barrierefreies Wohnumfeld: Maßnahmen im Überblick

(Stand: September 2025)

Diese Checkliste gibt einen Überblick und dient als Unterstützung bei der **Umsetzung eines barrierefreien Wohnumfeldes**.

Grundlage ist die **DIN 18040-2**, die für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie von Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen gilt, soweit diese der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen.

Die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl ist in den Anforderungen an die Infrastruktur von Gebäuden mit Wohnungen grundsätzlich berücksichtigt. Innerhalb der Wohnungen wird zwischen **barrierefrei nutzbaren Wohnungen** einerseits und **barrierefreien, uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen** andererseits unterschieden. Anforderungen für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung sind in der DIN mit dem Kennzeichen „R“ hervorgehoben.

Diese Checkliste enthält **eine Auswahl relevanter Aspekte** dieser DIN (entsprechend der DIN Nummerierung) **bezugnehmend auf das Wohnumfeld und in Überleitung zur Wohnung** und stellt sie in übersichtlicher Form dar.

Hinweise

- Mit der Einführung der europäischen Norm **EN 17210** im Sommer 2021 befindet sich die **DIN 18040-2** in einer Phase der Anpassung und Überarbeitung. **Eine endgültige Neufassung liegt derzeit noch nicht vor, ist jedoch in naher Zukunft zu erwarten.**
- Neben der DIN sind auch weitere Vorschriften, wie beispielsweise die **Sächsische Bauordnung (SächsBO)**, zu berücksichtigen.
- Diese Checkliste bezieht sich **ausschließlich auf die DIN 18040-2** und berücksichtigt keine landesspezifischen Regelungen!

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R	ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
4	Infrastruktur					
4.1	Allgemeines					
1	Bewegungsflächen: - Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: $\geq 180 \text{ cm} \times 180 \text{ cm}$ - Begegnung Rollstuhlnutzer + andere Personen sowie Richtungswechsel und Rangiervorgang von Rollstuhlnutzern: $\geq 150 \text{ cm} \times 150 \text{ cm}$ - Nichterwarten einer Begegnung mit anderen Personen während einer Richtungsänderung (Flur- und Rampenabschnitte): Breite $\geq 120 \text{ cm}$ bei geringer Länge - Türöffnung + Durchgänge: Breite $\geq 90 \text{ cm}$ bei geringer Länge - Nutzbare Höhe über Verkehrs- und Bewegungsflächen: $\geq 220 \text{ cm}$ (Ausnahme: Türen, Durchgänge, lichte Treppendurchgangshöhen)	■	☐	☐		
2	Funktion erforderlicher Bewegungsflächen ist nicht durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente eingeschränkt	■	☐	☐		
4.2	Äußere Erschließung auf dem Grundstück					
4.2.1	Gehwege, Verkehrsflächen					
1	Feste und ebene Oberfläche, die leicht und erschütterungsarm befahr- und begehbar ist	■	☐	☐		
2	Längsneigung $\leq 3 \%$ bzw. $\leq 6 \%$ mit Zwischenpodesten (Länge $\geq 150 \text{ cm}$; Längsneigung $\leq 3 \%$) im Abstand $\leq 10 \text{ m}$	■	☐	☐		
3	Quergefälle $\leq 2,5 \%$	■	☐	☐		
4	Breite der Wege zum Haupteingang	■	☐	☐		

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
	- ≥ 150 cm mit Begegnungsflächen ≥ 180 cm x 180 cm im Abstand ≤ 15 m ≥ 120 cm für Gehwege bis 600 cm Länge ohne Richtungsänderung mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende gemäß Abschnitt 4.1					
5	≥ 120 cm Breite für sonstige Wege auf dem Grundstück mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende gemäß Abschnitt 4.1	●	☐	☐	☐	
4.2.2	PKW-Stellplätze					
1	Barrierefreie Stellplätze sind entsprechend gekennzeichnet	■	☐	☐		
2	Lage der barrierefreien Stellplätze nahe der barrierefreien Zugänge	●	☐	☐		
3	Abmessungen Stellplatz (Seitenausstieg): Breite ≥ 350 cm; Länge ≥ 500 cm	■	☐	☐		
4	Sind Stellplätze in Garagen vorgesehen: Garagentore haben einen Antrieb zum automatischen Öffnen und Schließen	■	☐	☐	☐	
5	Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung sind barrierefreie PKW– Stellplätze zugeordnet	● R	☐	☐	☐	
4.2.3	Zugangs- und Eingangsbereich					
1	Visuell kontrastierende Gestaltung (z. B. <i>dunkles Türelement / helle Umgebungsfläche</i>) und ausreichende Beleuchtung des Eingangsbereiches	■	☐	☐		
2	Leichte Auffindbarkeit durch taktil erfass- und unterscheidbare Bodenstrukturen, Bodenindikatoren nach DIN 32984 oder bauliche Elemente (z. B. <i>Sockel und Absätze als Wegbegrenzung</i>)	■	☐	☐		
3	Stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit aller Haupteingänge	■	☐	☐		
4	Längsneigung von Erschließungsflächen vor Eingängen - ≤ 4 % bis 10 m Länge, ansonsten	■	☐	☐		

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R	ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
	- ≤ 3 % bzw. Rampen oder Aufzüge					
5	Ebene Bewegungsflächen vor Eingangstüren (Ausnahme: notwendige Neigung für Entwässerung); Abmessungen siehe Abschnitt 4.3.3.4	■	☐	☐		
4.3 Innere Erschließung des Gebäudes						
4.3.1 Allgemeines						
1	Als barrierefrei erreichbar vorgesehene Ebenen sind stufen- und schwellenlos zugänglich	■	☐	☐		
2	<i>Treppen alleine sind keine barrierefreien vertikalen Verbindungen. Menschen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen können diese aber barrierefrei nutzen, wenn Abschnitt 4.3.6 beachtet wird</i>					
4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen						
1	Nutzbare Breite: - ≥ 150 cm (in Durchgängen ≥ 90 cm) - ≥ 120 cm bei vorhandener Wendemöglichkeit ≥ 150 cm x 150 cm im Abstand ≤ 15 m	■	☐	☐		
4.3.3 Türen						
4.3.3.1 Allgemeines						
1	Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen sowie sicher passierbar	■	☐	☐		
2	Untere Türanschlätze und -schwellen sind unzulässig. Falls technisch unabdingbar: Höhe ≤ 2 cm	■	☐	☐		
3	<i>Zu Wohnungs- und Wohnungseingangstüren siehe Abschnitt 5.3.1</i>					
4.3.3.2 Maßgebliche Anforderungen						

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
1	Lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm	■	☐	☐		
2	Lichte Durchgangshöhe über OFF (Oberfläche Fertigfußboden) ≥ 205 cm	■	☐	☐		
3	Leibungstiefe ≤ 26 cm	■	☐	☐		
4	Seitlicher Abstand von Drückern und Griffen zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen ≥ 50 cm (bezogen auf Drücker-Achse bzw. Griff-Drehpunkt)	■	☐	☐		
5	Höhe über OFF der zugeordneten Beschilderung zwischen 120 cm und 140 cm	■	☐	☐	☐	
6	Geometrische Anforderungen an manuell bedienbare Türen - Höhe Drehachse (Mitte Drückernuss) über OFF: 85 cm (≤ 105 cm) (<i>in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung existiert, sind Maße in einem Bereich zwischen 85 cm und 105 cm möglich</i>) - Höhe der Achse waagerechter Griffe über OFF: 85 cm (≤ 105 cm) - Greifhöhe von senkrechten Griffen über OFF: 85 cm (≤ 105 cm)	■	☐	☐	☐	
7	Geometrische Anforderungen an automatische Türsysteme - Tasterhöhe über OFF: 85 cm (Tastermitte) - Abstand von Tastern an Drehflügel- und Schiebetüren zu Hauptschließkanten bei seitlicher Anfahrt ≥ 50 cm - Abstand von Tastern an Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt: in Öffnungsrichtung ≥ 250 cm; in Schließrichtung ≥ 150 cm - Abstand von Tastern an Schiebetüren bei frontaler Anfahrt: beidseitig ≥ 150 cm	■	☐	☐	☐	
4.3.3.3	Anforderungen an Türkonstruktionen					

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
1	Geringer Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen von Türen - Bedienkräfte und -momente der Klasse 3 nach DIN EN 12217 (z. B. 25 N zur Türblattöffnung bei Dreh- und Schiebetür) oder - Einsatz automatischer Türsysteme (siehe DIN 18650-1 und DIN 18650-2)	■	☐	☐		
2	Hauseingangstüren mit Türschließern - Einstellung von Türschließern ohne Überschreitung des Öffnungsmoments der Größe 3 nach DIN EN 1154 - Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft und ggf. Schließverzögerung	■ ●	☐	☐	☐	
4	Im Regelfall geschlossen zu haltende Feuerschutz- und Rauchschutztüren mit Öffnungsmoment > Klasse 3 nach DIN EN 12217 sind als automatische Türsysteme ausgeführt	■	☐	☐	☐	
5	Greifgünstige Ausbildung von Drückergarnituren - Bogen- oder U-förmige Griffe - Senkrechte Bügel (manuell betätigte Schiebetüren) - Keine Drehgriffe (z. B. Knäufe) - Keine eingelassene Griffe	■	☐	☐	☐	
4.3.3.4	Bewegungsflächen vor Türen					
1	Vor Drehflügeltüren - ≥ 150 cm x 150 cm in Richtung Türaufschlag - Breite ≥ 150 cm x Tiefe ≥ 120 cm in Richtung ohne Türaufschlag (Ausnahme: Bei Begrenzung durch gegenüberliegendes Bauteil (z. B. Wand) muss der Abstand zwischen beiden Wänden ≥ 150 cm betragen)	■	☐	☐	☐	

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
2	Vor und nach Schiebetüren: Tiefe $\geq$ 120 cm	■	☐	☐	☐	
4.3.3.5	Orientierungshilfen an Türen					
1	Eindeutige taktile Erkennbarkeit der Türdrücker, Türblätter oder -zargen	■	☐	☐		
2	Visuell kontrastreiche Gestaltung (z. B. <i>helle Wand / dunkle Zarge, heller Flügel / dunkle Hauptschließkante und Beschlag</i>)	■	☐	☐		
3	Visuell kontrastreiche Gestaltung ggf. vorhandener Schwellen zum Bodenbelag	■	☐	☐	☐	
4	Deutliche Erkennbarkeit von Ganzglastüren und großflächig verglasten Türen durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen, die mindestens - 8 cm hoch sind - über die gesamte Breite der Glasfläche angebracht sind - einen hohen visuellen Kontrast gewährleisten - einen Wechselkontrast (helle und dunkle Anteile) aufweisen - in Höhe zwischen 40 cm und 70 cm sowie zwischen 120 cm und 160 cm über OFF angebracht sind	■	☐	☐	☐	
4.3.4	Bodenbeläge					
1	In Eingangsbereichen: rutschhemmend ($\geq$ R 9 nach BGR 181), fest verlegt, geeignet für Rollstühle, Rollatoren, andere Gehhilfen.	■	☐	☐		
2	Visuell kontrastreiche Unterscheidung der Bodenbeläge von Bauteilen (z. B. <i>Wände, Türen, Stützen</i>)	●	☐	☐		
3	Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche	■	☐	☐		
4.3.5	Aufzugsanlagen					
1	Entspricht Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1 (Mindestabmessung 110 cm x 140 cm)	■	☐	☐		

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
2	Keine abwärts führenden Treppen gegenüber von Aufzugstüren (In Ausnahmefällen Abstand ≥ 300 cm)	■	☐	☐		
3	Bewegungsfläche vor Aufzugstüren ≥ 150 cm x 150 cm	■	☐	☐		
4	Lichte Zugangsbreite ≥ 90 cm	■	☐	☐		
5	Relevanz für Neubauplanung: Befehlsgeber barrierefrei nutzbar gemäß DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G	●	☐	☐	☐	
4.3.6	Treppen					
4.3.6.1	Allgemeines					
1	<i>Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück sind unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für sehgeschädigte Menschen barrierefrei nutzbar.</i>					
2	<i>Abweichungen sind zulässig für außen angeordnete Rettungstreppen (z. B. bezüglich Setzstufen)</i>					
4.3.6.2	Laufgestaltung und Stufenausbildung					
1	Aufkantung an freien seitlichen Stufenenden zur Vermeidung des Abrutschens von Gehhilfen	●	☐	☐		
4.3.6.4	Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen					
1	Sicherheitsmarkierung aus durchgehenden Streifen - Tiefe der Trittstufen-Markierung zwischen 4 cm und 5 cm, direkt an der Stufenvorderkante beginnend - Tiefe der Setzstufen-Markierung ≥ 1 cm, direkt an der Stufenoberkante beginnend - Über gesamte Treppenbreite verlaufend	■	☐	☐		

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
	- Deutlicher visueller Kontrast gegenüber Tritt- und Setzstufe sowie den unten anschließenden Podesten					
2	Sicherheitsmarkierung auf jeder Stufe bei bis zu 3 Einzelstufen und frei im Raum beginnenden oder endenden Treppen	■	☐	☐	☐	
3	Sicherheitsmarkierung in Treppenhäusern mindestens auf der ersten und letzten Stufe, vorzugsweise auf allen Stufen	■	☐	☐	☐	
4	Treppenläufe, die in begehbare Flächen ragen, sind bis zu einer Höhe von 220 cm vor Unterlaufbarkeit gemäß Abschnitt 4.5.4, Punkt 3 abgesichert	■	☐	☐	☐	
4.3.7	Rampen					
4.3.7.1	Allgemeines					
1	<i>Leichte und verkehrssichere Nutzbarkeit von Rampen wird durch Einhaltung der Abschnitte 4.3.7.2, 4.3.7.3 und 4.3.7.4 gewährleistet.</i>					
4.3.7.2	Rampenläufe und Podeste					
1	Längsgefälle ≤ 6 %	■	☐	☐		
2	Kein Quergefälle (Entwässerung der Podeste im Außenbereich muss gewährleistet sein)	■	☐	☐		
3	Rampenlänge ≤ 600 cm bzw. nach jeweils 600 cm Anordnung von Zwischenpodesten mit ≥ 150 cm Länge	■	☐	☐		
4	Bewegungsfläche ≥ 150 cm x 150 cm vor und nach der Rampe	■	☐	☐		
5	Nutzbare Rampenbreite (lichtes Rampenquerprofil) ≥ 120 cm	■	☐	☐		
6	Keine abwärts führende Treppe in Verlängerung der Rampe	■	☐	☐		
4.3.7.3	Radabweiser und Handläufe					

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
1	Radabweiser beidseitig (Höhe Aufkantung bzw. Oberkante Holm 10 cm) bzw. seitliche Rampenbegrenzung durch Wand	■	☐	☐		
2	Handläufe beidseitig	■	☐	☐		
3	Handlaufhöhe zwischen 85 cm und 90 cm (<i>Messung lotrecht von Oberkante Handlauf über OFF der Rampenläufe und -podeste</i>)	■	☐	☐		
4	Runder bzw. ovaler Handlaufquerschnitt mit Durchmesser zwischen 3 cm und 4,5 cm	■	☐	☐		
5	Lichter Abstand zwischen Handlauf und Wand oder angrenzenden Bauteilen ≥ 5 cm	■	☐	☐		
6	An der Unterseite angeordnete Handlaufhalterungen	■	☐	☐		
7	Abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden (<i>z. B. nach unten oder zu einer Wandseite</i>)	■	☐	☐	☐	
4.3.8	Rollstuhlabbstellplätze	R			☐	
1	<i>Bei barrierefreien Wohnungen werden Abstellplätze für Elektromobile im Gebäude empfohlen. Dabei empfiehlt sich eine Orientierung an den Anforderungen für Rollstuhlabbstellplätze.</i>	● B				
4.4	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten					
4.4.1	Allgemeines					
1	<i>Folgende Hinweise beziehen sich auf eine geeignete Gestaltung der baulichen Voraussetzungen von Gebäuden mit einfachen Strukturen (z. B. Ein-familien- oder Reihenhäuser, standardmäßiger Geschosswohnungsbau) in Bezug zur jeweiligen Wahrnehmungsart (Sehen, Hören, Fühlen/Tasten).</i>					

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R	ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
2	<i>Für zusätzliche Maßnahmen zur Orientierung und Auffindbarkeit einzelner Wohnungen in komplexen Gebäudeanlagen siehe DIN 18040-1, Abschnitt 4.4.</i>					
4.4.2	Auditiv					
1	Gewährleistung der Hör- und Verstehbarkeit von akustischen Informationen sowie der sprachlichen Verständigung auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen	●	☐	☐		
4.5	Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente					
4.5.1	Allgemeines					
1	Keine scharfen Kanten an Bedien- und Ausstattungselementen und Bauteilen (<i>z. B. mittels Abrundungen oder Kantenschutz</i>)	■	☐	☐		
4.5.2	Bedienelemente				☐	
1	Visuell kontrastreiche Gestaltung sowie taktile Wahrnehmbarkeit (Zwei-Sinne-Prinzip)	■	☐	☐		
2	Erkennbarkeit ihrer Funktion (<i>Wiedererkennungseffekt z. B. durch Platzierung an gleicher Stelle</i>)	●	☐	☐		
3	Eindeutige Rückmeldung bei Funktionsauslösung (<i>z. B. durch akustisches Bestätigungssignal, Lichtsignal oder Schalterstellung</i>)	●	☐	☐		
4	Maximaler Kraftaufwand für die Schalter- bzw. Tasterbetätigung: 2,5 N bis 5,0 N	●	☐	☐		
5	Stufenlose Zugänglichkeit	■	☐	☐		

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
6	Bewegungsfläche vor den Bedienelementen $\geq 150 \text{ cm} \times 150 \text{ cm}$ (Ausnahme: ohne erforderliche Wendevorgänge, z. B. bei seitlicher Anfahrt: Breite $\geq 120 \text{ cm} \times$ Länge in Fahrtrichtung $\geq 150 \text{ cm}$)	■	☐	☐		
7	Seitlicher Abstand zu Wänden bzw. bauseitigen Einrichtungen $\geq 50 \text{ cm}$	■	☐	☐		
8	Unterfahrbarkeit, wenn Bedienelemente nur frontal anfahrbar und bedienbar sind (z. B. <i>Gegensprechanlage in Ecklage</i>) - Unterfahrbare Gesamttiefe $\geq 15 \text{ cm}$ bei einer Höhe $\geq 35 \text{ cm}$ und einem taktil erfassbaren Sockel	■	☐	☐	☐	
9	Achsmaß von Greif- und Bedienhöhen: 85 cm über OFF (Ausnahme: Bei Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander und in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung existiert: 85 cm bis 105 cm über OFF)	■	☐	☐		
4.5.3	Kommunikationsanlagen				☐	
1	Barrierefreie Kommunikationsanlagen (z. B. <i>Türöffner-, Klingel- und Gegensprechanlagen</i>)	■	☐	☐		
2	Optische Anzeige der Hörbereitschaft bei Gegensprechanlagen	■	☐	☐	☐	
3	Optische Signalisierung oder fühlbare Vibration der Freigabe bei manuell betätigten Türen mit elektrischer Türfallenfreigabe („Türsummer“)	■	☐	☐	☐	
4.5.4	Ausstattungs-elemente				☐	
1	Ausstattungs-elemente (z. B. <i>Briefkästen, Feuerlöscher</i>) schränken nutzbare Breiten und Höhen der Bewegungsflächen nicht ein	■	☐	☐	☐	
2	Visuelle Erkennbarkeit von in den Raum hineinragenden Ausstattungselementen durch eine visuell kontrastreiche Gestaltung zum Umfeld	■	☐	☐	☐	

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
3	Taktile Wahrnehmbarkeit von in den Raum hineinragenden Ausstattungselementen z. B. durch - Herunterreichen des Elementes bis auf den Boden - Enden der Unterkante des Elements ≤ 15 cm über dem Boden - einen ≥ 3 cm hohen Sockel entsprechend des Umrisses des Elements - eine ≤ 15 cm über Boden endende Tasterleiste	■	☐	☐	☐	
5	Räume in Wohnungen					
5.1	Allgemeines					
1	<i>Bei Bedarf einer zusätzlichen Individuallfläche aufgrund der Behinderungsart, sollte diese mindestens 15 m² groß sein.</i>					
2	Maximaler Kraftaufwand für die Schalter- bzw. Tasterbetätigung: 2,5 N bis 5,0 N	● R	☐	☐	☐	
5.2	Flure innerhalb von Wohnungen					
1	<i>Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.</i>					
2	Breite ≥ 120 cm	■	☐	☐		
3	Bewegungsflächen vor Türen von Räumen nach Abschnitt 5.1 Punkt 1 entsprechen Abschnitt 4.3.3.4	■ R	☐	☐		
5.3	Türen, Fenster					
5.3.1	Türen					
5.3.1.1	Wohnungseingangstüren					

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
			ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R				In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
1	Wohnungseingangstüren entsprechen Abschnitt 4.3.3, ausgenommen sind Türdrückerhöhen gemäß Abschnitt 4.3.3.2, Punkt 6 und 7 sowie wohnungsseitige Bewegungsflächen gemäß Abschnitt 4.3.3.4	■ B	☐	☐	☐	
2	Die wohnungsseitigen Bewegungsflächen vor Wohnungseingangstüren entsprechen Abschnitt 4.3.3.4. <i>(Damit ist auch die R-Anforderung gemäß Abschnitt 5.2 Punkt 3 erfüllt.)</i>	■ R	☐	☐	☐	
5.3.1.2	Wohnungstüren					
1	Geringer Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen von Wohnungstüren	■	☐	☐		
2	Greifgünstige Ausbildung von Drückergarnituren (z. B. bogen- oder u-förmige Griffe, senkrechte Bügel (manuell betätigte Schiebetüren), Vermeidung von Drehgriffen (z. B. Knäufe) und eingelassenen Griffen)	■	☐	☐		
3	Keine unteren Türanschläge und -schwellen	■	☐	☐		
4	Lichte Durchgangsbreite ≥ 80 cm	■ B	☐	☐	☐	
5	Lichte Durchgangshöhe über OFF ≥ 205 cm	■ B	☐	☐	☐	
6	Abmessungen von Wohnungstüren zu Räumen nach Abschnitt 5.1 Punkt 1 entsprechen Abschnitt 4.3.3.2 Punkte 1-4	■ R	☐	☐	☐	
7	Bewegungsflächen vor Wohnungstüren von Räumen nach Abschnitt 5.1 Punkt 1 entsprechen Abschnitt 4.3.3.4	■ R	☐	☐	☐	
5.8	Freisitz (Terrasse, Loggia, Balkon)				☐	
1	Schwellenlose Erreichbarkeit gemäß Abschnitt 5.3.1.2, Punkt 3	■	☐	☐		
2	Freisitz-Bewegungsfläche ≥ 120 cm x 120 cm	■ B	☐	☐	☐	

Nr.	Anforderungen	Relevanz	ankreuzen			Bemerkungen
	■ = DIN-Vorschrift/Technische Baubestimmung ● = DIN-Empfehlung <i>kursiv</i> = Erläuterungen/Hinweise	Barrierefrei: B uneingeschränkte Rollstuhlnutzung: R	ja / erfüllt	nein / nicht erfüllt	entfällt	In Bedarfsfällen z. B. Angabe von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (z. B. Fotos, Planunterlagen usw.) etc.
3	Mindestens ein Teil der Brüstungen von Freisitzen ermöglicht eine Durchsicht ab 60 cm über OFF.	● R	☐	☐	☐	

Quelle: Dieses Dokument wurde erstellt in Anlehnung an die Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.